

## Infoblatt zu zuschussfähigen Ausgaben für deutsche Antragsteller

Die Zuschussfähigkeit der Ausgaben ist im Gemeinsamen Umsetzungsdokument (GUD) in den Kapiteln 4.4 und 4.5 abschließend geregelt. Bitte beachten Sie die dort genannten Vorgaben bei der Planung, Auslösung und Abrechnung von Ausgaben für Ihr Projekt. Zum besseren Verständnis sind nachstehend wichtige Aspekte, insbesondere Änderungen zur letzten Förderperiode, nochmals genannt:

### Projektvorbereitungskosten (Punkt 4.4.3 GUD)

Ausgaben für die Projektvorbereitung, welche ab dem 01.01.2014 bis zum Datum der offiziellen Registrierung angefallen sind und mit der direkten Antragstellung unmittelbar in Verbindung stehen, sind als Projektvorbereitungskosten mit maximal 5 Prozent der gesamten förderfähigen Ausgaben pro Projektpartner förderfähig.

Ausgaben für Projektvorbereitung können zum Beispiel Übersetzungsleistungen, behördliche kostenpflichtige Genehmigungen, kostenpflichtige Unterlagen zum Bauverfahren oder Reisekosten für Fahrten zum Projektpartner sein.

### Vergabe von Leistungen an Dritte/Auftragsvergabe (Punkt 4.4.3 GUD)

Die Einhaltung von vergaberechtlichen Bestimmungen gilt für Begünstigte, die bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zur Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen gemäß §§ 99ff. GWB **gesetzlich verpflichtet** sind.

Vor Beginn des Vergabeverfahrens hat die Prüfung der Binnenmarktrelevanz des Auftrages zu erfolgen.

Für die Ausschreibung von Bauleistungen bzw. Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Nettoauftragswert oberhalb der geltenden Schwellenwerte der Europäischen Union ist eine europaweite Ausschreibung durchzuführen.

Die übrigen Zuwendungsempfänger sind für alle Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe zur wirtschaftlichen Mittelverwendung verpflichtet. Der Nachweis des wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes erfolgt ab einem Auftragswert von EUR 2.000 durch einen Angebots- oder Preisvergleich von mindestens 3 Anbietern. Dieser ist zu dokumentieren.

### Personalkosten (Punkt 4.5.2 GUD)

Die Anwendung der tatsächlichen Personalkosten oder der Personalkostenpauschale kann für jeden Projektpartner separat einmalig bei Antragstellung gewählt werden. Ein späterer Wechsel der Abrechnungsart ist nicht möglich.

#### Tatsächliche Personalkosten (Punkt 4.5.2.1 GUD):

Förderfähig sind:

- alle Entgeltbestandteile, die bei tarifgebundenen Projektpartnern im Rahmen geltender Tarifverträge oder gesetzlich geltenden Bestimmungen festgelegt sind bzw. bei tarifgebundenen Projektpartnern bezahlt werden.
- bei nicht tarifgebundenen Projektpartnern alle Entgeltbestandteile, die bei einschlägigen Tarifverträgen oder branchenüblichen Gehaltsübersichten gelten würden bzw. ersatzweise die nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gelten würden.

Die Prüfung der Förderfähigkeit erfolgt anhand von Tätigkeitsmerkmalen der Projektmitarbeiter im Projekt in Anlehnung an den TV-L. So sind beispielsweise Tätigkeiten, welche gründliche umfassende Fachkenntnisse voraussetzen (z.B. Technische Projektmitarbeiter, Buchhaltung, Controlling, Verwaltung, Sekretariat) in die Entgeltgruppe EG 9 und Tätigkeiten, mit besonderen Anforderungen und Fachkenntnissen (z.B. Projektleiter, Projektmanager, Projektkoordinator) in die Entgeltgruppe EG 11 einzuordnen.

Die Abrechnung der Personalkosten mit flexibler Stundenzahl pro Monat erfolgt mit dem Faktor 1.720 Stunden/Jahr. Als Grundlage dienen dabei die zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten.

#### Personalkostenpauschale (Punkt 4.5.2.2 GUD):

Die Höhe der Personalkostenpauschale (PKP) beträgt 20 Prozent der Summe aus den direkten Reise- und Unterbringungskosten, den direkten Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen und den direkten Kosten für Ausrüstungsgüter und Investitionen. Übersteigt die Summe der vorgenannten direkten Kosten bei Antragstellung den Betrag von EUR 1.500.000, ist die Anwendung der Personalkostenpauschale nicht möglich. Der Schwellenwert gilt für jeden Kooperationspartner separat.

Eine Anwendung der Personalkostenpauschale beim Einsatz von unbezahlter freiwilliger Arbeit zur Deckung des Eigenanteils ist ausgeschlossen.

#### **Büro- und Verwaltungskosten (Punkt 4.5.3.1 GUD)**

Sämtliche Büro- und Verwaltungskosten werden mit einem Pauschalsatz von 15 Prozent der tatsächlichen Personalkosten bzw. der Personalkostenpauschale gefördert.

Eine direkte Abrechnung dieser Kosten ist **nicht** möglich. Die Vorlage und Abrechnung von Belegen für z.B. Ausgaben für Räume der Verwaltung (Miete, Betriebs- und Nebenkosten), Büromaterial, Porto, Telefon, Fax, Internet und Wartung der Hard- und Software entfällt.

#### **Reise- und Unterbringungskosten (Punkt 4.5.3.2)**

Die Reise- und Unterbringungskosten sind ausschließlich für Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zuschussfähig. Die im GUD benannte Aufzählung der förderfähigen Reisekosten ist abschließend. Beachten Sie, dass die Kilometerpauschale in Höhe von 30 Cent je gefahrenen vollen Kilometer mit dem Kraftfahrzeug und die Übernachtungskosten inkl. Frühstück bis zu 85 Euro pro Nacht förderfähig sind.

#### **Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen (Punkt 4.5.3.3)**

Kosten für externe Expertisen und Dienstleistungen können beispielsweise Kosten für Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen, Kosten für Studien oder Kosten für Öffentlichkeitsarbeit sein. Weitere Kosten für externe Expertisen und Dienstleistungen werden im GUD geregelt.

#### **Kosten für Ausrüstungsgüter und Investitionen (Punkt 4.5.4 GUD)**

Gefördert werden

- a) die Anschaffung oder
- b) Miete bzw. Leasing des entsprechenden Ausrüstungsguts.

Nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist die günstigere Variante zu wählen. Der Vergleich ist nachvollziehbar zu dokumentieren und auf Anforderung der SAB vorzulegen. Das Dokument bildet u.a. die Grundlage für die Abrechnung der Kosten. Die Kosten für Miete und Leasing sind nur für die dem Projekt zuzurechnende Zeit förderfähig.

Für Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie IT-Hard- und Software werden Ausgaben nur in Form von linearen Abschreibungen gem. AfA-Tabelle für die dem Projekt zuzurechnende Zeit anerkannt.

Erstmalig kann auch gebrauchte Ausrüstung angeschafft werden. Es sind die Bedingungen gemäß Punkt 4.5.4.1 des GUD zu beachten.

### **Baukosten/Baunebenkosten:**

Baunebenkosten sind nur bis zu **15 Prozent** der förderfähigen Baukosten zuschussfähig.

Sofern im Rahmen von Bauausgaben Sicherheitseinbehalte vorgenommen werden, sind diese unter folgender Voraussetzung förderfähig: Der Auftraggeber begleicht einen reduzierten Rechnungsbetrag z.B. 95% und zahlt den Restbetrag auf ein Sperrkonto ein, über dessen Gelder nur der Auftraggeber und der Auftragnehmer gemeinsam verfügen können.

### **Nicht förderfähige Ausgaben/Inhalte (Punkte 2. und 4.6 GUD)**

Im Programm sind verschiedene Ausgaben/Inhalte, beispielsweise erstattungsfähige Mehrwertsteuer oder Bußgelder, nicht förderfähig. Die Aufzählungen unter den Punkten 2. und 4.6 des GUD sind zu beachten.